

Satzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von
Grundstücken von der Abwasserbeseitigungspflicht des TAHV
(Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht)

Auf der Grundlage des § 79 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA § 116) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Seite 383), zuletzt geändert am 30. November 2011 (GVBl. LSA Seite 814) sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAHV vom 19.12.2006 in der Fassung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 26.09.2012 hat die Verbandsversammlung des TAHV in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

1. Der TAHV betreibt gemäß §§ 78 ff des Wassergesetzes LSA sowie nach Maßgabe der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung in seinem Verbandsgebiet zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
2. Der TAHV ist gemäß § 79 a des Wassergesetzes LSA berechtigt, Abwasser oder Schlamm aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
3. Außerdem kann der TAHV Abwasser oder Schlamm von der Beseitigung ausschließen, das überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, wenn es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist.

4. Die Übernahme und die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben von Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

1. Gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAHV vom 19.12.2006 in der Fassung der Fortschreibung vom 26.09.2012 werden die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke von der Abwasserbeseitigungspflicht des TAHV ausgenommen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes von Kleinkläranlagen sowie auf die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
3. In Orten bzw. Ortsteilen oder in anderen Gebieten, in denen das Abwasser gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept laut § 2 Punkt 1 ausschließlich dezentral entsorgt werden soll gilt der Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht auch für bisher unbebaute Grundstücke, wenn sie später bebaut werden sollen bzw. wenn auf ihnen infolge baulicher Nutzung Abwasser auf Dauer anfällt.
4. Ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss von der Abwasserbeseitigung wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

1. Der TAHV kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des TAHV den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der TAHV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des für diese Satzung zugrunde gelegten Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
2. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch eine Änderung der Anlage zu dieser Satzung. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 14.12.2007 außer Kraft.

Havelberg, den 28.02.2014

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

